



Die Taxordnung ändert sich gegenüber dem Jahr 2011 nicht und richtet sich nach dem Beschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 30.11.2010 über die Beitragssätze in sozialen Einrichtungen gemäss §2 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG).

Der Kostgeldansatz beträgt pro Tag und BewohnerIn:

- **Pensionspreis** pro Tag (Wohnsitz im Kanton Luzern)
(Miete, 3 Mahlzeiten, Wäsche waschen, Reinigung Bewohnerzimmer, Pflege)
- Fr. 112.- **Tarif A ohne Hilflosigkeit**
- Fr. 124.- **Tarif B bei Hilflosigkeit leichten Grades (inkl. Fr. 3.81 HE)**
- Fr. 141.- **Tarif C bei Hilflosigkeit mittleren Grades (inkl. Fr. 9.53 HE)**
- Fr. 159.- **Tarif D bei Hilflosigkeit schweren Grades (inkl. Fr. 15.25 HE)**

Für Ausserkantonale gilt der jeweilig gültige Ansatz des zuständigen Wohnkantons.

Inbegriffen:

- Wohnungsmiete inkl. Notrufsystem, elektronische Steuerungen, Computerarbeitsplatz mit ISDN-Anschluss, geräumiger Einbauschränk
- Nebenkosten für Strom, Wasser, Heizung
- Mitbenutzung der allgemeinen Räume
- Reinigung der Wohnung und Sanitäranlage
- Wäschebesorgung
- 3 Mahlzeiten
- 24-Stunden Grundpflege- und Betreuungsaufwand
- Hausinterne Computerschulung (Know-how Vermittlung)

Nicht inbegriffen:

- Telefonanschluss und Gesprächsgebühren
- Internetanschluss und -gebühren
- Radio- und TV-Geräte und Gebühren
- Persönliches Pflegematerial
- Pflegebett und Matratze, Bettwäsche, Lagerungsmaterial
- Telefonapparat
- Persönliche Medikamente
- Umfeldkontrollgerät „James“
- Therapien
- Transportkosten privat Fr. 0.35 / zu Arztterminen Fr. 1.50 pro Kilometer exkl. MWST
- Gästezimmer mit Bett und Frühstück
- Autounterstellplatz mit Stromversorgung für Heizung/Klimaanlage
- Ärztlich verordnete Diät (Diätkosten-Beitrag)
- Ärztlich verordnete Medikamente
- Chemische Reinigung und flicken der Wäsche
- persönliche Bedürfnisse wie Getränke und Zwischenverpflegung ausserhalb der Mahlzeiten
- Coiffeur
- Pediküre



Informatik und Netzwerk: Installationen von privater Software *darf ausschliesslich nur* durch die WG Fluematt vorgenommen werden.
Die Installationskosten hierfür gehen zu Lasten des Bewohners.

Rückvergütungen: Gemäss §6, Absatz 2, Beitragsbeschluss des Regierungsrates des Kantons Luzern vom 30.11.2010 des Gesetzes über soziale Einrichtungen (SEG)

Bei Abwesenheiten wird ab dem 3. Tag (1 Tag = 24 Stunden ununterbrochene Abwesenheit) die Hilflosenentschädigung (HE) plus die Differenz der Kürzung der HE rückvergütet. Für den Abreisetag und für den Rückkehrtag wird die volle Taxe berechnet.

Differenzen HE-Kürzung:

- HE leichten Grades	=	Fr. 3.80
- HE mittleren Grades	=	Fr. 9.55
- HE schweren Grades	=	Fr. 15.25

Für nicht bezogene Leistungen im Bereich

- Hauptmahlzeiten
- siehe Hausordnung Punkt 2.1

Schlussreinigung: Sie wird von der WG Fluematt besorgt und beträgt Fr. 200, --